VERORDNUNG (EWG) Nr. 1888/86 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1986

über den Höchstwert für den Gesamtschwefeldioxidgehalt bestimmter vor dem 1. September 1986 in der Gemeinschaft hergestellter Schaumweine und eingeführter Schaumweine während einer Übergangszeit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über Schwaumweine (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3310/85 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Artikel 12 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 sehen mit Wirkung zum 1. September 1986 eine Verringerung der Höchstwerte für den Gesamtschwefeldioxidgehalt der Schaumweine, der Qualitätsschaumweine und der Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete um 15 Milligramm je Liter vor.

Für Schaumwein aus der Gemeinschaft, mit Ausnahme solcher aus Portugal, sieht Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 die Möglichkeit vor, diese Erzeugnisse, wenn sie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 in ihrer vor dem 1. September 1986 geltenden Fassung bereitet worden sind, bis zur Ausschöpfung der Bestände zu vermarkten.

Ferner sind für eingeführte Schaumweine sowie aus Spanien und Portugal stammende und vor dem 1. September 1986 hergestellte Schaumweine Übergangsmaßnahmen vorzusehen, um Schwierigkeiten beim Absatz dieser Erzeugnisse zu vermeiden. Es ist zuzulassen, daß diese Erzeugnisse während einer Übergangszeit nach diesem Zeitpunkt zum Verkauf angeboten werden dürfen, wenn ihr Gesamtschwefeldioxidgehalt den vor dem 1. September 1986 geltenden Gemeinschaftsbestimmungen entspricht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aus Drittländern und aus Portugal stammende Schaumweine, die vor dem 1. September 1987 in die Gemeinschaft eingeführt worden sind und deren Gesamtschwefeldioxidgehalt je nach Fall die in Artikel 12 Absatz 1 bzw. Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 in ihrer vor dem 1. September 1986 geltenden Fassung vorgeschriebenen Gehalte nicht überschreitet, dürfen bis zur Ausschöpfung der Bestände zum direkten Nahrungsverbrauch angeboten werden.

Ferner dürfen folgende Weine bis zur Ausschöpfung der Bestände in ihrem Erzeugungsland und zur Ausfuhr nach Drittländern zum direkten Nahrungsverbrauch angeboten werden:

— aus Spanien stammende und vor dem 1. September 1986 hergestellte Schaumweine, deren Gesamtschwefeldioxidgehalt die Gehalte nicht überschreitet, die in den vor diesem Zeitpunkt geltenden spanischen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden,

— aus Portugal stammende und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte Schaumweine, deren Gesamtschwefeldioxidgehalt die Gehalte nicht überschreitet, die in den vor diesem Zeitpunkt geltenden portugiesischen Bestimmungen vorgeschrieben wurden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.
(2) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 19.